



Statuten des SVAKT

Schweizer Verband für Anthroposophische Kunsttherapie
Plastizieren, Malen, Musik, Sprachgestaltung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Verband für anthroposophische Kunsttherapie» SVAKT besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Ziele

Der Verband sieht seine Aufgaben:

- 2.1 Im Fördern der anthroposophisch orientierten Kunsttherapien durch forschende, lehrende, weiterbildende Tätigkeiten, soweit möglich auch durch Unterstützung der Ausbildungsstätten.
- 2.2 Im Weiterentwickeln eines Berufsbildes, das versucht, der therapeutischen Wirklichkeit gerecht zu werden, sowie der Berufsankennung durch die Öffentlichkeit.
- 2.3 Im Vertreten dieser Therapieeinrichtungen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen.

3. Zusammenarbeit

Der Verband verfolgt seine Ziele gemeinsam mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum in Dornach und der Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz. Er kann als korporatives Mitglied anderen Institutionen beitreten oder solche aufnehmen, wenn es seinen Zielen dient. Der Verband ist Mitglied in der Konferenz Schweizer Kunsttherapieverbände KSKV (siehe 4.6).

4. Mitgliedschaft

- 4.1 **Fachmitglied und Mitglied** kann werden, wer eine der erwähnten Kunsttherapien auf anthroposophischer Grundlage ausübt und die Aufnahmebedingungen des Verbandes erfüllt.
- 4.2 **Fördermitglied** kann jede Person werden, die kunsttherapeutisch oder ärztlich tätig ist oder sich in einem der beiden Berufe ausbildet, sowie jede natürliche oder juristische Person, welche bereit ist, die Zwecke des Verbandes regelmässig ideell oder materiell zu unterstützen.
- 4.3 **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich durch besondere Verdienste auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien ausgezeichnet hat.
- 4.4 Über die **Aufnahmen** entscheidet auf Vorschlag der Aufnahmekommission der Vorstand. **Austritte** können zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Einen **Ausschluss** mit sofortiger Wirkung kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen aussprechen. Das betroffene Mitglied kann die Bildung eines Schiedsgerichtes zu dieser Frage verlangen.
- 4.5 Nur Fachmitglieder und Mitglieder dürfen **öffentlich** auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinweisen.
- 4.6 **Alle Mitglieder** des Verbandes sind durch die Mitgliedschaft desselben in der Konferenz Schweizer Kunsttherapieverbände KSKV gemäss deren Statuten auch Mitglied in der KSKV und somit verpflichtet, die **gemeinsamen Ethikrichtlinien** einzuhalten.

5. Organe

5.1 Die Mitgliederversammlung

Sie findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung und eine Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zuzustellen. Weitere Versammlungen können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder jederzeit veranlassen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht und gewährt dem Vorstand Entlastung zur Jahresrechnung. Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre. Weiterhin ernennt sie zwei Rechnungsrevisoren für diese Dauer.

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar. Stimm- und Wahlrecht haben nur Fachmitglieder und Mitglieder, die auch Präsident und Vizepräsident stellen. Andere Mitglieder haben beratende Stimme und sind in den Vorstand wählbar. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.2 Der Vorstand

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einer oder mehreren zusätzlichen Personen, sowie der Geschäftsführung. Diese besitzt beratende Stimme. Alle ausgeübten Künste sollen vertreten sein. Abgesehen von der Präsidentschaft konstituiert sich der Vorstand selbst. Die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und/oder der Geschäftsführung untereinander oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichten den Verband.

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte, über die nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Er kann für bestimmte Anliegen Kommissionen einsetzen und ihnen Kompetenzen abtreten. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und legt die Jahresrechnung vor. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder schriftlich einem Antrag zustimmen.

5.3 Die Aufnahmekommission

Sie besteht aus Therapeuten jeder Kunst, die Fachmitglieder sind, und einem Vorstandsmitglied. Sie gestaltet die Aufnahmepraxis gemäss den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

5.4 Die Kontrollstelle

Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Verbandsrechnung und berichten der Jahresversammlung schriftlich.

5.5 Die Fach- und Regionalgruppen

Sie können sich innerhalb der einzelnen Künste und Regionen bilden, um an deren besonderen Fragen und Aufgaben zu arbeiten. Bei Aktivitäten, welche das Verbandsganze betreffen, stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.

5.6 Das Schiedsgericht

Es bildet sich bei Konflikten im Verband und muss anstelle ordentlicher Gerichte angerufen werden. Es umfasst zwei Vertreter jeder Partei und eine gemeinsam gewählte vorsitzende Person.

6. Mittel

Der Verband wird getragen durch Mitgliederbeiträge und freie Spenden. Fachmitglieder und Mitglieder leisten jährlich Fr. 220.-, Fördermitglieder Fr. 80.-. Begründete Ermässigung kann gewährt werden. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf dieses Vermögen.

7. Protokoll und Geschäftsjahr

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, die den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen sind. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

8. Auflösung

Der Verband löst sich auf, wenn 3/4 aller Fachmitglieder und Mitglieder es beschliessen. Das Vermögen muss im Sinn der Ziele weiterverwendet werden.

Gründungsversammlung 28.5.1994 in Arlesheim. Ersetzt die Statuten vom 9.6.2001 / 8.6.2002 / 14.6.2008.

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin